

Verband Region Rhein-Neckar

Thomas Satzinger [thomas.satzinger@vrrn.de]

Mo 21.03.2011 11:50

Planfeststellung gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 72 ff. Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar

Sehr geehrter Herr Rößler,

die B 47 ist im Arbeitsentwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 2020 als überregionale Verbindung im Funktionalen Straßennetz der Region enthalten. Sie dient der Verbindung zwischen den benachbarten Mittelzentren Bensheim-Lorsch-Bürstadt-Worms sowie der Anbindung der genannten Mittelzentren an das großräumige Straßennetz A 61, A 67 und A 5.

Im Arbeitsentwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 2020 ist der vierstreifige Ausbau der B 47 zwischen den Autobahnanschlüssen Worms an der A 61 und Lorsch an der A 67 unter Einbeziehung der bereits ausgebauten 2. Wormser Rheinbrücke enthalten. Der vierstreifige Ausbau ist aus Sicht der Raumordnung notwendig, damit unter Berücksichtigung der hohen Prognosebelastung die B 47 weiterhin ihre Funktion im Netz der überregionalen Straßenverbindungen erfüllen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Satzinger
Verkehrsplanung

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des öffentlichen Rechts

P 7, 20-21
68161 Mannheim

Tel.: 0621/10708-42
Fax: 0621/10708-34

Ralph Schlusche
Verbandsdirektor